



Satzung der Gemeinde Bispingen über die Beseitigung von Abwasser (Abwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17. Dezember 2010 (Nieders. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588), i.V.m. § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i.d.F. vom 19.02.2010 (Nieders. GVBl. 2010 S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578) i.V.m. §§ 54 ff. Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. vom 31. Juli 2009 (BGBl. 2009, 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5), hat der Rat der Gemeinde Bispingen in seiner Sitzung vom 29.02.2024 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschlusszwang- und Benutzungszwang Schmutzwasser
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang - Niederschlagswasser
- § 5 Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang
- § 6 Entwässerungsgenehmigung
- § 7 Entwässerungsantrag Schmutzwasser
- § 8 Entwässerungsantrag Niederschlagswasser
- § 9 Einleitungsbedingungen

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

- § 10 Anschlusskanal
- § 11 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 12 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 13 Sicherung gegen Rückstau
- § 14 Betrieb von Vorbehandlungsanlagen

III. Besondere Vorschriften für dezentrale Abwasseranlagen

- § 15 Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben
- § 16 Besondere Regelung für abflusslose Sammelgruben
- § 17 Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes

Schlussvorschriften

- § 18 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage
- § 19 Anzeigepflichten
- § 20 Altanlagen
- § 21 Befreiungen
- § 22 Haftung
- § 23 Zwangsmittel

- § 24 Ordnungswidrigkeiten
- § 25 Hinweis auf archivmäßige Verwahrung
- § 26 Übergangsregelung
- § 27 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Bispingen betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers jeweils eine öffentliche Einrichtung zur
 - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung
 - b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
 - c) Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms (dezentrale Abwasseranlage).
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt die Gemeinde.
- (4) Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht Dritter bedienen. Gemäß § 56 WHG bedient sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht entsprechend den Vorschriften dieser Satzung der Stadtwerke Munster-Bispingen GmbH.

Die Stadtwerke Munster-Bispingen GmbH nimmt namens und im Auftrag der Gemeinde die sich aus dem Nds. Wassergesetz und dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten der Gemeinde im Rahmen der Abwasserbeseitigung wahr. Die Befugnis der Gemeinde zum Erlass der zum Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung notwendigen Verwaltungsakte bleibt hierdurch unberührt.

Soweit nach dieser Satzung Erklärungen (Anzeigen, Anträge, Unterrichtungen etc.) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung von Bürgern gegenüber der Gemeinde abzugeben sind, sind diese zu richten an:

Stadtwerke Munster-Bispingen GmbH
– Abwasser-Recycling –
Rehrhofer Weg 127 - 133
29633 Munster

Im Übrigen sind Erklärungen zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung bzw. der Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms, die nach dieser Satzung (Anzeigen, Anträge, Unterrichtungen etc.) von Bürgern gegenüber der Gemeinde abzugeben sind, zu richten an:

Gemeinde Bispingen
Borsteler Straße 4-6

- (5) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen die weibliche Form jeweils mit ein.
- (6) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage werden Beiträge und Gebühren nach besonderen Satzungen der Gemeinde Bispingen erhoben.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers, soweit die Gemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) **Abwasser** im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser sowie jedes sonstige in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitete Wasser.

Schmutzwasser ist das durch

- a) häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
- b) gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

Fremdwasser ist nicht bestimmungsgemäß in die öffentlichen Entwässerungsanlagen eingeleitetes Wasser, (z.B. Wasser aus Dränungen, Grundwassereintritten und Baustellengrundwasserabsenkungen).

Sonstiges Wasser ist mit Genehmigung der Gemeinde Bispingen eingeleitetes Wasser, z.B. Kühl- oder Schwimmbadwasser und Wasser aus Baustellen-Grundwasserabsenkungen.

- (3) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere solcher Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit bilden. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstückes im Sinne des Grundbuchrechts eine selbständige Inanspruchnahmemöglichkeit, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen.

- (4) **Grundstücksentwässerungsanlagen** im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Reinigung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwassereinrichtung sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben.
- (5) Die **öffentliche zentrale Abwasseranlage** für Schmutzwasser endet am Zulauf des Übergabeschachtes (erster Schacht, Einsteigschacht oder erste Inspektionsöffnung) auf dem zu entwässernden Grundstück. Die öffentliche zentrale Abwasseranlage für das Niederschlagswasser endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.
- (6) Zur **öffentlichen zentralen Abwasseranlage** gehören
- a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie (je nach den örtlichen Verhältnissen) das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren), die Anschlussleitungen, Reinigungsschächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken, Schächte, Einsteigschächte oder die Inspektionsöffnungen, Schächte mit Ventileinheiten und Kleinpumpwerke auf dem Grundstück,
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Abwasserreinigungsanlagen und ähnliche Anlagen, die von der Gemeinde oder von ihr beauftragten Dritten betrieben werden,
 - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme der Abwässer dienen und nicht Gewässer im Sinne des NWG sind sowie
 - d) alle zur Erfüllung der in den Ziff. a) bis c) genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei der Gemeinde und den von ihr beauftragten Dritten.
- (7) Zur **öffentlichen dezentralen Abwasseranlage** gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen bei der Gemeinde und deren Beauftragten.
- (8) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige dingliche Berechtigte.
- (9) Die in dieser Satzung genannten Gesetze, Verordnungen, Satzungen, DIN- und EN-Normen, Arbeitsblätter der DWA (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.) sowie Verwaltungsvorschriften sind im **Anhang 2** aufgelistet.

§ 3 Anschlusszwang- und Benutzungszwang Schmutzwasser

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, sobald die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung für das Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Die Gemeinde kann den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Abs. 6 S. 3 NWG dem nicht entgegensteht. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Gemeinde. Der Anschluss ist binnen 3 Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Gemeinde alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (6) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Schmutzwassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.
- (7) Auf allen Grundstücken im Sinne des § 3 Abs. 3, bei denen ein Kanalanschluss nicht möglich ist, hat der Grundstückseigentümer eine Kleinkläranlage nach DIN 4261 oder abflusslose Sammelgrube zu erstellen, zu unterhalten und ordnungsgemäß zu betreiben. Abflusslose Gruben können nur in Ausnahmefällen durch die Wasserbehörde zugelassen werden, z.B. in Wasserschutzgebieten.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang - Niederschlagswasser

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen in dieser Satzung an die öffentliche Abwassereinrichtung anzuschließen, soweit ein gesammeltes Fortleiten des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhüten.

- (2) Dauernder Anfall von Niederschlagswasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück derart befestigt ist, dass Niederschlagswasser als Abwasser anfällt und dieses nicht auf dem Grundstück zu versickern ist.
- (3) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Niederschlagswassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, sämtliches Niederschlagswasser, das auf bebauten und befestigten Flächen anfällt, der öffentlichen Abwasseranlage nach Maßgabe dieser Satzung zuzuführen, soweit es nicht als Brauchwasser Verwendung findet. Die Verwendung als Brauchwasser ist der Gemeinde zuvor schriftlich anzuzeigen.

§ 5 Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang für Abwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwassereinrichtung oder seine Benutzung für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll schriftlich innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Gemeinde gestellt werden. Für Befreiungsanträge gilt § 6 Abs. 2 entsprechend. Die Gemeinde kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit auszusprechen.

§ 6 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Gemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage und zum Einleiten des Abwassers (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrundeliegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.
- (2) Genehmigungen nach Abs. 1 sind von den Grundstückseigentümern schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Gemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die

für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

- (5) Die Gemeinde kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen, solange dadurch die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durch die Gemeinde nicht gefährdet wird.
- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Gemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung 3 Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens 3 Jahre verlängert werden.
- (8) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Bauvorhaben des Bundes und des Landes.

§ 7 Entwässerungsantrag Schmutzwasser

(1) Der Entwässerungsantrag für Schmutzwasser ist bei der Gemeinde, zu Händen der Stadtwerke Munster-Bispingen GmbH, zeitgleich mit dem Antrag auf Baugenehmigung oder der Bauanzeige einzureichen, wenn eine Entwässerungsgenehmigung erforderlich ist.

In den Fällen des § 3 Abs. 4 und des § 4 Abs. 1 S. 1 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach Bekanntgabe der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen.

Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor dem geplanten Herstellungsbeginn der Grundstücksentwässerungsanlage oder dem Einleitungsbeginn von Abwasser einzureichen.

Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben nach § 62 NBauO ist der Entwässerungsantrag mit dem Antrag auf Bestätigung der Gemeinde, dass die Erschließung im Sinne des § 30 BauGB gesichert ist, vorzulegen.

Die Antragsunterlagen sind in zweifacher Ausfertigung vorzulegen und müssen vom Antragsteller und Entwurfsverfasser unterschrieben sein. Für den Entwässerungsantrag kann der Vordruck verwendet werden, welcher bei der Stadtwerke Munster-Bispingen GmbH erhältlich ist (das Antragsformular sowie als Orientierungshilfe dienende beispielhafte Musterzeichnungen können unter <http://www.ihr-stadtwerk.de/> heruntergeladen werden).

(2) Der Antrag für den Anschluss an die öffentliche zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:

- 1. Allgemeine Angaben mit
 - Name und Anschrift des Bauherrn,
 - Name und Anschrift des Entwurfsverfassers,

- Name und Anschrift des Unternehmens, durch die die Grundstücksentwässerungsanlage erstellt werden soll,
 - Bezeichnung des Grundstücks nach Lage, Hausnummer, Grundbuch und Liegenschaftskataster, - Bezeichnung der Baumaßnahme, - Anzahl der Vollgeschosse.
2. Einen mit Nordpfeil versehenen, aktuellen amtlichen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1: 500 mit folgenden Angaben:
- Flurstücknummer,
 - Straße und Hausnummer, - Gebäude und befestigte Flächen, - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen.
3. Einen mit Nordpfeil versehenen, aktuellen technischen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1: 500 mit folgenden Angaben:
- Flurstücknummer,
 - Straße und Hausnummer,
 - Gebäude und befestigte Flächen mit Bemaßung,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen mit Bemaßung,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle für Niederschlags- und Schmutzwasser mit Angabe von Nennweite, Material und Gefälle,
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehene Baumbestand.
4. Eine aktuelle Planauskunft über den Kanalanschluss der Stadtwerke Munster-Bispingen GmbH.
5. Einen Schnittplan im Maßstab 1: 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten sowie einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Schächte, Einsteigschächte oder die Inspektionsöffnungen mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN mit Darstellung der Rückstauenebene.
6. Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1: 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche Fallleitungen und Entwässerungsobjekte unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse, Hebeanlagen, Vorbehandlungsanlagen und sonstige entwässerungstechnische Anlagen.

7. Wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb oder eine ihm gleichzusetzende Einrichtung (z.B. Krankenhaus, Labor) handelt:

Erläuterungsbericht mit

- einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten,
- Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen,
- einer hydraulischen Berechnung für Grundstücksentwässerungsanlagen, soweit diese zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit erforderlich ist.

8. Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über

- Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers,
- Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage einschließlich Sicherheits- und Kontrolleinrichtungen, Vorsorge für Störfälle,
- Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe).

9. Ist eine Beseitigung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück nicht möglich, so hat der Grundstückseigentümer dies im Entwässerungsantrag nachzuweisen.

- (3) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktiert. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

für vorhandene Anlagen = schwarz

für neue Schmutzwasseranlagen = rot

für neue Niederschlagswasseranlagen = blau

für abzubrechende Anlagen = gelb.

Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

- (4) Die Gemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 8 Entwässerungsantrag Niederschlagswasser

- (1) Der Entwässerungsantrag für Niederschlagswasser ist bei der Gemeinde Bisingen, Borsteler Straße 4, 29646 Bisingen, zeitgleich mit dem Antrag auf Baugenehmigung oder der Bauanzeige einzureichen, wenn eine Entwässerungsgenehmigung erforderlich ist.

In den Fällen des § 3 Abs. 4 und des § 4 Abs. 1 S. 1 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach Bekanntgabe der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen.

Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor dem geplanten Herstellungsbeginn der Grundstücksentwässerungsanlage oder dem Einleitungsbeginn von Abwasser einzureichen.

Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben nach § 62 NBauO ist der Entwässerungsantrag mit dem Antrag auf Bestätigung der Gemeinde, dass die Erschließung im Sinne des § 30 BauGB gesichert ist, vorzulegen.

Die Antragsunterlagen sind in zweifacher Ausfertigung vorzulegen und müssen vom Antragsteller und Entwurfsverfasser unterschrieben sein. Für den Entwässerungsantrag kann der gleiche Vordruck wie für Schmutzwasser verwendet werden, welcher bei der Stadtwerke Munster-Bispingen GmbH erhältlich ist (das Antragsformular sowie als Orientierungshilfe dienende beispielhafte Musterzeichnungen können unter <http://www.ihr-stadtwerk.de/> heruntergeladen werden).

(2) Der Antrag für den Anschluss an die öffentliche zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:

1. Allgemeine Angaben mit

- Name und Anschrift des Bauherrn,
- Name und Anschrift des Entwurfsverfassers,
- Name und Anschrift des Unternehmens, durch die die Grundstücksentwässerungsanlage erstellt werden soll,
- Bezeichnung des Grundstücks nach Lage, Hausnummer, Grundbuch und Liegenschaftskataster, - Bezeichnung der Baumaßnahme, - Anzahl der Vollgeschosse.

2. Einen mit Nordpfeil versehenen, aktuellen amtlichen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1: 500 mit folgenden Angaben:

- Flurstücknummer,
- Straße und Hausnummer, - Gebäude und befestigte Flächen, - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen.

3. Einen mit Nordpfeil versehenen, aktuellen technischen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1: 500 mit folgenden Angaben:

- Flurstücknummer,
- Straße und Hausnummer,
- Gebäude und befestigte Flächen mit Bemaßung,
- Grundstücks- und Eigentumsgrenzen mit Bemaßung,
- Lage der Haupt- und Anschlusskanäle für Niederschlags- und Schmutzwasser mit Angabe von Nennweite, Material und Gefälle,
- Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
- in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehene Baumbestand.

4. Eine aktuelle Planauskunft über den Kanalanschluss der Gemeinde Bispingen.
 5. Einen Überflutungsnachweis bei Grundstücken über 800 qm
 6. Hydraulische Berechnungen zu den Niederschlagsentwässerungsanlagen
 7. Erläuterungsbericht zur geplanten Niederschlagsentwässerungsanlage
- (3) Niederschlagswasserleitungen sind mit gestrichelten Linien darzustellen.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

für vorhandene Anlagen = schwarz

für neue Niederschlagswasseranlagen = blau

für abzubrechende Anlagen = gelb.

Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

- (4) Die Gemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Bearbeitung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 9 Einleitungsbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in Abs. 2-17 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach § 98 Abs. 1 NWG auf Grundlage der vom Bund erlassenen Abwasserverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund § 98 Abs. 1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 98 Abs. 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang auszuhändigen.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen nach Erteilung der gem. §§ 7 und 8 zu beantragenden Genehmigung eingeleitet werden.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser, unbelastetes Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage in stärkerem Maße angreifen sowie die Abwasserreinigung und/oder die Schlambeseitigung erschweren oder die öffentliche Sicherheit gefährden oder das in den öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gefährden.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutte, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
 - Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
 - Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Öl- und Fettabcheidung verhindern;
 - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
 - Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
 - Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 - Inhalte von Chemietoiletten;
 - Nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 - Grund-, Drain- und Kühlwasser;
 - Medikamente und pharmazeutische Produkte;
 - Abwasser aus Schlachthöfen, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Düngemittelverordnung (DüMV) entspricht.
- (5) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung - insbesondere § 102 Abs. 2 - entspricht.
- (6) Die befristete Ableitung von sonstigem Abwasser aus Grundwasserabsenkungen in die öffentlichen Abwasseranlagen darf nur nach besonderer Genehmigung erfolgen. Die Einleitmengen sind mit geeigneten Messeinrichtungen zu erfassen. Die Gemeinde kann im Übrigen die Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen.

- (7) Schmutzwasser - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) - darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn es in der qualifizierten Stichprobe die Einleitungswerte laut **Anhang 1** nicht überschreitet.
- (8) Die in **Anhang 1** genannten Grenzwerte beziehen sich für nichthäusliches Abwasser auf die Abwasseranfallstelle, wenn keine Abwasservorbehandlung erfolgt, sonst auf den Ablauf der Abwasservorbehandlungsanlage vor einer Vermischung mit anderen betrieblichen Abwässern. Für häusliches Abwasser gelten die Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage (Übergabeschacht). Sofern an den Bezugstellen eine Messung aus technischen Gründen nicht erfolgen kann, muss die Probenahmemöglichkeit vom Grundstückseigentümer so geschaffen werden, dass eine Abwasserprobe vor einem Vermischen dieses Abwassers mit Abwässern aus anderen Bereichen ohne einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand von der Gemeinde durchgeführt werden kann.
- (9) Für die in **Anhang 1** nicht aufgeführten Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen, soweit sie nicht als nach Abs. 1 festgesetzt gelten.
- (10) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichem Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist grundsätzlich eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Dabei sind die in dieser Satzung oder in den Einleitungsgenehmigungen genannten Grenzwerte einzuhalten. Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV).
- (11) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 7.

Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen

Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

- (12) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur.
- (13) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.
- (14) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer i.S.d. Satzung unzulässiger Weise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen.
- (15) Die Gemeinde kann eine Rückhaltung und/oder Vorbehandlung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässige Einleitungsmenge überschritten wird und/oder das Niederschlagswasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht.
- (16) Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Schächten, Einsteigschächten oder Inspektionsöffnungen installieren. Soweit Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen nicht vorhanden sind, ist die Gemeinde berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der Grundstückseigentümer zu tragen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (17) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, sind der Grundstückseigentümer sowie ggf. der Abwassereinleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Die Gemeinde kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 10 Anschlusskanal

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche zentrale Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Übergabeschachts bestimmt die Gemeinde. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
- (2) Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.

Grundstückseigentümer, die nach § 93 WHG das Durchleiten von Abwasser für den Anschluss eines anderen oder mehrerer anderer Grundstücke zu dulden haben, müssen dafür die Eintragung einer dinglichen Sicherung (beschränkt persönliche Dienstbarkeit oder Dienstbarkeit) in das Grundbuch bewilligen. Sollte Betreiber der zu duldenden Abwasserleitung ein Hinterlieger sein, genügt stattdessen eine Baulast, die der Gemeinde in Kopie zur Verfügung zu stellen ist.

- (3) Die Gemeinde lässt den Anschlusskanal für die Schmutzwasserbeseitigung jeweils einschließlich des Übergabeschachts (erster Schacht, Einsteigschacht oder erste Inspektionsöffnung) und, soweit ausnahmsweise erforderlich, den Anschlusskanal für die Niederschlagswasserbeseitigung jeweils einschließlich des Übergabeschachtes (erster Schacht, Einsteigschacht oder erste Inspektionsöffnung) auf Kosten des Erstattungspflichtigen herstellen.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung eines Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Die Gemeinde hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der Grundstückseigentümer hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten, soweit die Ursache für die Verstopfung nicht im Bereich der öffentlichen Abwassereinrichtung liegt.
- (6) Der Grundstückseigentümer darf Anschlusskanäle und Übergabeschächte nicht verändern oder verändern lassen.

§ 11 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Für das Errichten, Ändern und Beseitigen von Grundstücksentwässerungsanlagen gelten die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die Anforderungen der NBauO und hierauf gestützte Rechtsverordnungen und Satzungen, soweit in dieser Satzung nicht weitergehende Anforderungen geregelt sind.
- (2) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752, DIN EN 12056 in Verbindung mit der DIN 1986 Teile 3, 4, 30 und 100, und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist spätestens vor Inbetriebnahme auf Dichtheit zu überprüfen. Die Dichtheitsprüfung darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, das gegenüber der Gemeinde die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (3) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610 in Verbindung mit DWA A 139 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen von Grundleitungen bis zur öffentlichen zentralen Abwasseranlage sowie das Verfüllen der Rohrgräben dürfen nur durch ein Unternehmen erfolgen, das durch eine entsprechende Bescheinigung belegen kann, dass es gegenüber der Gemeinde die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen; die Gemeinde kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (6) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen und eine Abnahme durch die Gemeinde einzuholen. Abs. 4 gilt entsprechend. Die Gemeinde kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist zu setzen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung

durch die Gemeinde. Die §§ 6 und 7 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 12 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Gemeinde kann Maßnahmen nach den Absätzen 2 - 6 anordnen, soweit diese im Interesse einer ordnungsgemäßen und störungsfreien Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht, insbesondere einer schadlosen Ableitung und Behandlung des Abwassers erforderlich sind.
- (2) Der Gemeinde oder Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die Gemeinde oder Beauftragte der Gemeinde sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (4) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.
- (5) Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, kann die Gemeinde dem Grundstückseigentümer die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige städtische Überwachung festsetzen. Die Gemeinde ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.
- (6) Die Gemeinde kann, über die in der DIN 1986-30 geforderten Dichtheitsprüfungen hinaus, zusätzliche Dichtheitsprüfungen anordnen, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt, insbesondere, wenn das Grundstück der Grundstücksentwässerungsanlage in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen oder Fehlanlüsse undicht ist.

§ 13 Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch

Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Gemeinde nicht hergeleitet werden. Der Grundstückseigentümer hat die Gemeinde außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.

- (2) Die Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück.
- (3) Bei unter der Rückstauenebene liegenden Räumen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser entweder mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten oder der Rückfluss aus der öffentlichen Abwasseranlage mittels einer elektrischen Rückschlagklappe für fäkalienhaltige Abwässer zu blockieren.

§ 14 Betrieb von Vorbehandlungsanlagen

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.
- (2) Die Einleitungswerte gemäß **Anhang 1** gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt (Anfallstelle). Erforderlichenfalls sind Probeentnahmemöglichkeiten einzubauen.
- (3) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen und ordnungsgemäß zu beseitigen.
- (4) Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.
- (5) Die Gemeinde kann verlangen, dass eine Person bestimmt und der Gemeinde schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist. Sie muss über die notwendige Sachkunde verfügen und muss diese auf Anforderung der Gemeinde nachweisen.
- (6) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß **Anhang 1** eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen.
- (7) Sobald ein Überschreiten der Einleitungswerte oder ein sonstiger Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen festgestellt wird, hat der Grundstückseigentümer oder der Betreiber der Anlage die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten.

III. Besondere Vorschriften für dezentrale Abwasseranlagen

§ 15 Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert werden können. Der Gemeinde oder den von ihr Beauftragten ist zum Zwecke der Entleerung der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Sammelgruben ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (2) Der Gemeinde ist jede vorhandene oder in Betrieb genommene Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube durch deren Betreiber anzuzeigen. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:
 - a) Angaben über Art und Bemessung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube.
 - b) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner 1: 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Sammelgrube
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten, Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
 - c) Eine Kopie der wasserbehördlichen Erlaubnis (gilt nur für Kleinkläranlagen).
- (3) Hinsichtlich der Einleitung von Stoffen gelten für Kleinkläranlagen und für abflusslose Sammelgruben die auch für die Grundstücksentwässerungsanlagen geltenden Vorschriften.

§ 16 Besondere Regelung für abflusslose Sammelgruben

- (1) Abflusslose Sammelgruben sind vom Grundstückseigentümer nach DIN 1986-100 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) § 11 gilt entsprechend.
- (3) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf von der Gemeinde oder durch von ihr beauftragte Dritte entleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Entleerung rechtzeitig erfolgen kann. Insbesondere hat er die Notwendigkeit einer Entleerung gegenüber der Gemeinde rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher – anzuzeigen.

§ 17 Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes

- (1) Kleinkläranlagen werden von der Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder der DIN 4261 Teil 1 entleert.
- (2) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes ist, dass durch den Grundstückseigentümer die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Abfuhr des in der Kleinkläranlage angefallenen Schlammes beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind der Gemeinde innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.
- (3) Werden der Gemeinde die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen/Untersuchungen im Sinne des Abs. 2 nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt eine regelmäßige Entleerung der Vorklärung der Kleinkläranlagen.
- (4) Eine Entleerung der Vorklärung hat alle 5 Jahre zu erfolgen.
- (5) Die Gemeinde kann Ausnahmen von der vollständigen Entleerung der Vorklärung zulassen, insbesondere dann, wenn ein Fachkundiger für die Wartung von Kleinkläranlagen mitteilt, dass die Entleerung der anderen Kammern aufgrund der Schlammmenge und -konsistenz nicht erforderlich ist.
- (6) Die Gemeinde oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

IV. Schlussvorschriften

§ 18

Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 19 Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§§ 3, 4), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Gemeinde unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - der Gemeinde mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der bisherige Grundstückseigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen) so hat der Grundstückseigentümer oder der Nutzer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (6) Die Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser ist der Gemeinde zuvor schriftlich anzuzeigen.

§ 20 Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer binnen 3 Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der Grundstückseigentümer den Anschluss fachgerecht zu schließen.

§ 21 Befreiungen

- (1) Die Gemeinde kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 22 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes,
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung, oder
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Gemeinde schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der Grundstückseigentümer die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

- (6) Wenn bei der Entleerung von Abflusslosen Sammelgruben bzw. der Entleerung von Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung infolge höherer Gewalt,

Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 23 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in Verbindung mit §§ 64 bis 70 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) ein Zwangsgeld bis zu 50.000,00 EUR angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S.d. § 10 Abs. 5 des NKomVG in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage(n) anschließen lässt;
 2. §§ 3 Abs. 6, 4 Abs. 2 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage(n) ableitet;
 3. § 4 Abs. 2 Niederschlagswasser und/oder selbst gefördertes Wasser, das als Brauchwasser genutzt wird, ohne Genehmigung einleitet;
 4. dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 5. § 7 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage(n) oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 6. §§ 8, 14 Abs. 3 Abwasser und Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder das nicht den Einleitungswerten entsprechen;

7. § 10 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 8. § 10 Abs. 5 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 9. § 11 Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 10. § 14 Abs. 1 die Entleerung behindert;
 11. § 15 Abs. 3 die Anzeige der Notwendigkeit einer Entleerung unterlässt oder die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der Gemeinde beauftragte Dritte vornehmen lässt;
 12. § 16 Abs. 1 die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der Gemeinde beauftragte Dritte vornehmen lässt;
 13. § 17 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 14. § 18 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 25 Hinweis auf archivmäßige Verwahrung

Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der Stadtwerke Munster-Bispingen GmbH – Bereich Abwasser-Recycling archivmäßig gesichert, verwahrt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 26 Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 7 dieser Satzung spätestens 3 Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 27 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12. Dezember 2013 außer Kraft.

Bispingen, den 07.03.2024

Gemeinde Bispingen
Der Bürgermeister
gez. Dr. Jens Bülthuis

Anhang 1 – Grenzwerte –

1. Allgemeine Parameter		DIN-Normen - DEV-Nummern
a) Temperatur	35°C	DIN 38404-C4
b) pH-Wert	wenigstens 6,5 höchstens 10,0	DIN EN ISO 10523
c) Absetzbare Stoffe nur soweit eine Schlamm- abscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist: Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z. B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide.	1-10 ml/l, nach 0,5 Std. Absetzzeit	DIN 38409-H9
2. Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)	gesamt 300 mg/l	DEV H 56 (Vorschlag für ein DEV, Blaudruck, 46. Lieferung 2000) ¹
3. Kohlenwasserstoffe²		
a) Kohlenwasserstoffindex Gesamt	100 mg/l	DIN EN ISO 9377-2-H 53 DIN EN 858-1 DIN EN 858-2
b) Kohlenwasserstoffindex, soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:	20 mg/l	DIN EN ISO 9377-2-H 53
c) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) ³	1 mg/l	DIN EN ISO 9562

	d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe ⁴ aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,-1-,1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan ,gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 10301-F4
4.	Organische halogenfreie Lösemittel		DIN 38407-F9
	Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als	10 g/l als TOC	gaschromatisch z.B. analog DIN 38407 – F9 Sofern die Stoffe bekannt sind, erfolgt Bestimmung als DOC nach DIN EN 1484 DIN EN 1484:1997-08. Wasseranalytik – Anleitungen zur Bestimmung des gesamten organischen Kohlenstoffs (TOC) und des gelösten organischen Kohlenstoffs (DOC); Deutsche Fassung EN 1484-1997
5.	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)		
	a) Arsen (As)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 17294-2 DIN EN ISO 11969-D 18 DIN EN ISO 11885-E 22
	b) Blei (Pb)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 6 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29
	c) Cadmium ⁵ (Cd)	0,5 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 5961-E 19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29
	d) Chrom VI (Cr)	0,2 mg/l	DIN EN ISO 10304-3 – D 22 DIN 38405-D 24 DIN EN ISO 11885-E 22
	e) Chrom (Cr)	1,0 mg/l	DIN EN 1233 – E 10 DIN EN ISO 17294-2-E 29 DIN EN ISO 11885-E 22
	f) Kupfer (Cu)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 7 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29
	g) Nickel (Ni)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 11 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29

h) Quecksilber ⁶ (Hg)	0,1 mg/l	DIN EN ISO 12846-E 12 DIN EN ISO 12846-E 31
i) Selen ⁷ (Se)		
j) Zink (Zn)	5,0 mg/l	DIN 38406-E 8-1 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29
k) Zinn (Sn)	5,0 mg/l	DIN EN ISO 11969– D 18 DIN EN ISO 5961–E 19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29
l) Cobalt (Co)	2,0 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 24 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29
m) Silber ⁸ (Ag)		
n) Antimon ⁹ (Sb)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11969 – D 18 DIN 38405-D 32 DIN EN ISO 11885-E 22
o) Barium ¹⁰ (Ba)		
p) Aluminium (Al) und Eisen (Fe)	Keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten	
q) Mangan (Mn) Thallium (Tl) Vanadium (V)	Auf die Nennung eines Richtwertes wird verzichtet. Dennoch werden Mn, Tl und V aufgeführt, da sie in der 17. BImSchV begrenzt sind, welche bei der Verbrennung des anfallenden Klärschlammes zu berücksichtigen ist	
6. Anorganische Stoffe (gelöst)		
a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N)	100 mg/l <5000 EW 200 mg/l >5000 EW	DIN 38406-E5 DIN EN ISO 11732 –E23 DIN 38406-E5-2, DIN EN ISO 11732 –E23
b) Cyanid, leicht freisetzbar ¹¹	1,0 mg/l	DIN 38405-D 13
c) Fluorid (F)	50 mg/l	DIN 38405-D4 entspr. DIN EN ISO 10304–1

d) Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l	DIN EN 26777 – D 10 DIN EN ISO 10304 – 1 DIN EN ISO 13395 – D 28
e) Sulfat (SO ₄ ²⁻) ¹²	600 mg/l	DIN EN ISO 10304 – 1 DIN 38405-D 5
f) Phosphor, gesamt (P)	50 mg/l	DIN EN ISO 6878 - D 11 DIN EN ISO 1885 – E 22
g) Sulfid, leicht freisetzbar (S ²⁻)	2,0 mg/l	DIN 38405-D27
7. Organische Stoffe		
a) Phenolindex, wasserdampflich ¹³	100 mg/l	DIN 38409-H16-2
b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.	

¹ Der Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Einleitungsbedingungen nach § 8 (1) dieser Satzung nicht gefährdet sind und der Indirekteinleiter nachweist, dass bei normgerecht dimensionierter, ordnungsgemäß betriebener und sachgerecht gewarteter Fettabscheideranlage der Konzentrationswert von 300 mg/l nicht eingehalten werden kann.

² Die Maßgaben des Anhanges 49 zur Abwasserverordnung sind zu beachten.

³ Ein höherer Wert kann widerruflich zugelassen werden, wenn auf Grund der Kenntnis der halogenorganischen Verbindungen 1. keine Gefährdung des Bestandes und/oder des Betriebes der Abwasseranlagen, 2. keine Gefährdung des Personals der abwassertechnischen Anlagen, 3. keine Gefährdung des Gewässers und 4. keine Mehrkosten bei der Abwasserreinigung, der Abwasserabgabe und/oder der Klärschlamm Entsorgung zu erwarten sind. Die Anforderungen der Anhänge zur Abwasserverordnung sind analog anzuwenden. Sind allein durch diese Einleitung oder in Verbindung mit einer oder mehreren AOX-haltigen Einleitung(en) Mehrkosten gemäß Nr. 4 zu erwarten, kann ein höherer Wert gleichwohl zugelassen werden, wenn der jeweilige Indirekteinleiter sich auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Regelung zur Übernahme verpflichtet.

⁴ In begründeten Fällen ist zu prüfen, ob im Abwasser weitere leichtflüchtige, chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten sind. Bei positivem Befund sind diese Stoffe in die Summenbildung einzubeziehen.

⁵ Bei diesem Grenzwert können auch bei Abwasseranteilen von weniger als 10 % vom Gesamtklärwerkzulauf der Grenzwert der Klärschlammverordnung und/oder der Schwellenwert des Abwasserabgabengesetzes überschritten werden.

⁶ Die Wasserchemische Gesellschaft hat als Träger der Deutschen Einheitsverfahren in ihrer Fachgruppe Wasserchemie beschlossen, dass die neue DIN EN ISO 12846 unter der Kennung DEV E 12 geführt wird. DEV E 31 gibt es abschließend nicht mehr. Hinweise auf DEV E 31 können sich daher nur auf die nun ersetzte DIN

EN ISO 12338 beziehen. Bezüge auf DEV E 12 müssen im Einzelfall anhand des Datum des jeweiligen Vorgangs entweder DIN EN 1483 oder DIN EN ISO 12846 zugeordnet werden.

⁷ Auf die Nennung eines Grenzwertes wird verzichtet, weil die für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage relevanten Schutzziele nicht betroffen sind.

⁸ Von einem Grenzwert wird abgesehen, da die wesentlichen Einleitungen durch Anhänge zur Abwasserverordnung geregelt sind und bei den zu erwartenden Bagatteleinleitungen keine Besorgnis besteht.

⁹ Im Einzelfall sind auftretende Probleme des Indirekteinleiters mit der Einhaltung dieses Grenzwertes im Einvernehmen mit dem Abwasserbeseitigungspflichtigen zu lösen. Eine denkbare Lösung besteht in einer Anpassung des Grenzwertes auf der Grundlage einer gutachterlichen Bilanzierung im Sinne der 17. BImSchV, wenn der Klärschlamm der Verbrennung zugeführt wird.

¹⁰ Der Wert kann bis 100 mg/l erhöht werden, sofern rechnerisch nachgewiesen wird, dass durch die Ableitung im Zulauf der kommunalen Kläranlage bei Trockenwetter 10 mg/l und beim Regenwetterabschlag aus dem Kanalnetz ins Gewässer 1 mg/l nicht überschritten werden.

¹¹ Parameter mit Anforderungen in den Anhängen zur AbwV an das Abwasser vor Vermischung.

¹² Grenzwerte wegen möglicher Betonkorrosion (siehe ATV-M 168). Grenzwert 600 mg/l SO_4^{2-} bei Abwasseranlagen ohne HS-Zement und 3000 mg/l SO_4^{2-} für Abwasseranlagen in HS-Zement-Ausführung.

¹³ Der Grenzwert gilt für halogenfreie phenolische Verbindungen. Ergeben substanzspezifische Analysen, dass halogenierte, insbesondere toxische und biologisch schwer abbaubare Phenole vorhanden sind, sind hierfür im Einzelfall gesonderte Grenzwerte festzulegen.

Anhang 2 – Gesetze, Verordnungen und DIN-Normen –

- Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nieders. GVBl. 2022, 191),
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) i.d.F. vom 31.07.2009 (BGBl. 2009, 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I 2021, 3901),
- Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) i.d.F. vom 09.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64 - VORIS 28200 -), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 911),
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO) i.d.F. vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46 - VORIS 21072), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. November 2021 (Nds. GVBl. S. 732),
- Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) i.d.F. vom 14.11.2019 (Nds. GVBl. S. 316), Geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBl. S. 258),
- Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) i.d.F. vom 19.01.2005 (Nd. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 83),
- Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz -AbwAG) i.d.F. vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327),
- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674),
- Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln 1 (Düngemittelverordnung - DüMV) i.d.F. vom 05.12.2012 (BGBl. I S. 2482),
- Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) i.d.F. vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20.01.2022 (BGBl. I S. 87),
- Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV) i.d.F. vom 29.11.2018 (BGBl. I S. 2034, 2036; 2021 I S. 5261), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.10.2021 (BGBl. I S. 4645), Kanalmanagement“ (Ausgabe 2017-07),

DIN EN 12056	„Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden - Teil 1: Allgemeine und Ausführungsanforderungen“ (Ausgabe 2001-01),
DIN 1986	„Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“,
Teil 3	„Regeln für Betrieb und Wartung“ (Ausgabe 2004-11),
Teil 4	„Verwendungsbereiche von Abwasserrohren und -formstücken verschiedener Werkstoffe“ (Ausgabe 2019-08),
Teil 30	„Instandhaltung“ (Ausgabe 2012-02),
Teil 100	„Bestimmungen in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056“ (Ausgabe 2016-12),
DIN EN 1610	„Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen (Ausgabe 2015-12) nebst Berichtigung 1“ (Ausgabe 2016-09),
Arbeitsblatt A 139	„Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA)“ (Ausgabe 03/2019),
DIN 4261	„Kläranlagen“,
Teil 1	„Anlagen zur Schmutzwasservorbehandlung“ (Ausgabe 2010-10)

Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.